



Statuten vom 16.Mai 2023

Art. 1 Organisation

- 1 Die Sektionen und andere regionale Strukturen der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) angeschlossenen Gewerkschaftsverbände mit im Kanton wohnhaften Mitgliedern bilden unter dem Namen **Aargauischer Gewerkschaftsbund (nachfolgend AGB)** einen kantonalen Gewerkschaftsbund im Sinne der Art. 20 bis 27 der Statuten des SGB.
- 2 Der **AGB** konstituiert sich als Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB, mit Sitz am Standort des Sekretariates.
- 3 Der **AGB** ist ein Organ des SGB. Seine Tätigkeit stützt sich auf die Statuten und die Beschlüsse der zuständigen Organe des SGB.
- 4 Der **AGB**, die Sektionen und anderen regionalen Strukturen der angeschlossenen SGB-Verbände erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit. Sie lassen sich dabei von Treu und Glauben leiten.
- 5 Der **AGB** ist konfessionell neutral und politisch unabhängig. Er kann sich zwecks Erreichung seiner Ziele fallweise mit anderen Organisationen verbünden, die ähnliche Ziele verfolgen.
- 6 Der **AGB** kann Aufgaben und Kompetenzen an eine übergeordnete Dachorganisation der Aargauischen Arbeitnehmerorganisationen (ArbeitAargau) unter Einhaltung von Art. 4 hiernach übertragen. Der Entscheid obliegt der AGB-Delegiertenversammlung, die mit Zweidrittels-Mehr entscheidet.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 1 Die Sektionen und anderen Strukturen gemäss Art. 1 Abs. 1 dieser Statuten sind, konform zu Art. 20, Abs. 1 SGB-Statuten, verpflichtet, dem **AGB** anzugehören.
- 2 Assoziierte Mitglieder des SGB entscheiden selbständig, ob sie Mitglied des **AGB** werden wollen. Verzichten sie auf die Mitgliedschaft, haben sie dem SGB einen zentralen Beitrag für Aktivitäten der kantonalen Bünde zu entrichten.
- 3 Der **AGB** kann andere kantonale oder regionale Organisationen mit gewerkschaftlicher Ausrichtung, die sich nicht direkt dem SGB anschliessen können, aufnehmen, assoziieren oder aufbauen helfen.

Art. 3 Zweck

- 1 Der **AGB** vertritt die Interessen der angeschlossenen Verbände und deren Forderungen auf kantonomer Ebene, und dies in Politik, Verwaltung und den Gerichten sowie gegenüber anderen Organisationen.
- 2 Der **AGB** setzt sich für die Verwirklichung der in den SGB-Statuten genannten Ziele (Art. 2, Abs. 1 und 2, Bst. a bis l) auf kantonomer Ebene ein. Er setzt auf kantonomer und regionaler Ebene die Politik, die Kampagnen, die Referenden und Volksinitiativen um, die auf nationaler Ebene vom SGB entschieden worden sind.
- 3 Der **AGB** fördert die politische Meinungsbildung im Kanton und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Dazu regt er die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen an und entwickelt eigenständige Aktivitäten zur Wahrung der sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der Arbeitnehmenden und Erwerbslosen mit Einschluss der Fassung von Parolen zu Wahlen und Abstimmungen.

Art. 4 ArbeitAargau

- 1 Die Statuten von ArbeitAargau sind durch die Delegiertenversammlung des **AGB** zu genehmigen, womit sie für alle Mitgliedsorganisationen des **AGB** Geltung erlangen.

- 2 Die Delegiertenversammlung des **AGB** beschliesst über die zu delegierenden Aufgaben und Kompetenzen.
- 3 Die in diesen Statuten aufgeführten Organkompetenzen können durch die Beschlüsse der **AGB**-Delegiertenversammlung gemäss Abs. 2 hiervor eingeschränkt werden.
- 4 Die Vertretung der **AGB**-Verbände in ArbeitAargau erfolgt gemäss den Statuten von ArbeitAargau, die eine Vertretung nach Verbänden vorsehen. Die Bestimmung der Vertretungsansprüche der einzelnen **AGB**-Verbände bei ArbeitAargau erfolgt auf Grund der Gesamtzahl der beim **AGB** gemeldeten Mitglieder der entsprechenden **AGB**-Verbände.
- 5 Soweit und solange **AGB**-Verbände ihr Vertretungsrecht bei ArbeitAargau nicht oder nicht vollständig ausüben, kann die **AGB**-Delegiertenversammlung den Vertretungsanspruch anderen Verbänden zuweisen.
- 6 Ist für die Vertretung in ArbeitAargau die Mitgliederzahl mehrerer Verbände gemeinsam massgebend, so werden die entsprechenden Delegierten von der **AGB**-Delegiertenversammlung unter Wahrung einer ausgewogenen Vertretung der Verbände bestimmt.
- 7 Die **AGB**-Delegiertenversammlung beschliesst über die finanziellen Leistungen an ArbeitAargau. In der Regel bestehen diese aus einem Teil des ordentlichen Mitgliederbeitrages an den **AGB**.
- 8 Für spezielle Aufgaben und Aktionen können Sonderbeiträge geleistet werden.

Art. 5 Organe

Die Organe des **AGB** sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium des Vorstands
- d) die Rechnungsrevisor:innen

Art. 6 Delegiertenversammlung

- 1 Gemäss Art. 2 der vorliegenden Statuten bestimmt jeder dem **AGB** angeschlossene Mitgliedsverband seine Vertreter:innen für die Delegiertenversammlung, und zwar nach folgendem Schlüssel:

Eine:n Delegierte:n für 1 bis 1'000 abgerechnete Mitglieder, eine:n weitere:n Delegierte:n für je weitere 1'000 Mitglieder oder einen Bruchteil davon. Massgebend ist die Zahl der im Vorjahr mit dem **AGB** abgerechneten Mitgliederbeiträge. Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt, sofern ihnen nicht gleichzeitig die Funktion als Delegierte:r zugesprochen wurde. Den Mitgliedsverbänden wird empfohlen, für die Delegiertenversammlung des **AGB** und für die Delegiertenversammlung von ArbeitAargau die gleichen Delegierten zu wählen.
- 2 Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die ordentliche Delegiertenversammlung, an der die statutarischen Geschäfte behandelt werden, findet innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.
- 3 Der Delegiertenversammlung sind folgende Beschlüsse vorbehalten, über die sie mit einfachem Mehr der Stimmenden entscheidet:
 - a) Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums, der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisor:innen,
 - b) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung und den Kongress des **SGB**,

- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d) Genehmigung des Jahresberichts,
 - e) Fassen von Abstimmungsparolen zu eidgenössischen Vorlagen, bei denen der SGB Stimmfreigabe oder keine Parole beschlossen hat,
 - f) Fassen von Abstimmungsparolen zu kantonalen Vorlagen, die vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden sowie wenn dies von einem Mitgliedsverband verlangt wird
 - g) Entscheid über Anträge des Vorstandes oder der Verbände,
 - h) Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben von über Fr. 15'000.-.
 - i) Genehmigung der Statuten von ArbeitAargau
 - j) Beschluss über die an ArbeitAargau zu delegierenden Aufgaben
- 4 Die Delegiertenversammlung entscheidet mit Zweidrittelsmehr der Stimmenden über folgende Beschlüsse:
- a) Genehmigung und Abänderung der Statuten,
 - b) Wahlempfehlungen zu kantonalen Wahlen,
 - c) Lancierung kantonaler Initiativen oder Referenden,
 - d) Fassen von vom SBG abweichenden Abstimmungsparolen zu eidgenössischen Vorlagen, wobei solche nur zulässig sind, sofern der **AGB** davon in seinen unmittelbaren Interessen berührt wird und keine gesamtgewerkschaftlichen Positionen betroffen sind,
 - e) Beschlüsse, die die Mitgliedsverbände zu Aktionen verpflichten,
 - f) Aufnahme von Verbänden gemäss Art. 2.2
 - g) Den Beitritt zu, bzw. den Austritt aus übergeordneten Dachorganisation der Aargauischen Arbeitnehmerorganisationen gemäss Art. 1, Abs. 2.
 - h) die Auflösung des **AGB**. Vorbehalten bleibt Art. 11.
- 5 Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung ist den Mitgliedsverbänden unter Bekanntgabe der Traktandenliste vier Wochen vor dem festgesetzten Termin zuzustellen.
- Anträge von Mitgliedsverbänden sind bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich an das Sekretariat einzureichen.
- Anträge, die mit diesen Statuten oder mit den SGB-Statuten im Widerspruch stehen, sind nicht zulässig.
- 6 Ein Fünftel der Mitgliedsverbände oder der Vorstand können eine ausserordentliche Delegiertenversammlung mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen verlangen.

Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Mitgliedsverbände von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Mitgliedsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit soll mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dem untervertretenen Geschlecht angehören.

- 2 Das Präsidium und das Vizepräsidium gehören dem Vorstand von Amtes wegen an. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Die Beschlüsse des Vorstands werden, wo nicht anders geregelt, mit einfachem Mehr gefasst.
- 4 Der Vorstand fasst die Parolen zu kantonalen Vorlagen.
Jeder Mitgliedsverband kann verlangen, dass Vorlagen, zu denen der Vorstand die Parole gefasst hat, der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 5 Der Vorstand ist zuständig für Wahlen und Wahlvorschläge in kantonale und andere Körperschaften und Organisationen.
- 6 Die Vorstandssitzungen dienen insbesondere der Debatte von inhaltlichen und strategischen Themen. Zudem werden - unter Beizug der Kampagnenverantwortlichen - auch die Grundsätze der Kampagnen diskutiert.
- 7 Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 8 Rechnungsrevisor:innen

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt 2 Rechnungsrevisor:innen für die Dauer von 2 Jahren.
- 2 Die Rechnungsrevisor:innen nehmen einmal jährlich eine Prüfung der Kasse vor. Geprüft wird die Jahresrechnung und der Delegiertenversammlung wird Bericht und Antrag erstattet.
- 3 Die RechnungsrevisorInnen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Art. 9 Finanzen

- 1 Die Einnahmen des **AGB** bestehen aus:
 - a) den Beiträgen der Mitglieder,
 - b) dem Vermögensertrag,
 - d) den Beiträgen von Kanton und Gemeinden,
 - e) der Rückerstattung von Zahlungen durch den SGB, die assoziierte Mitglieder, die sich dem **AGB** nicht anschliessen wollen, diesem ausgerichtet haben,
 - f) anderen Einnahmen.
- 2 Die ordentlichen Beiträge der Mitglieder werden für alle im Kanton Aargau wohnhaften Einzelmitglieder der Mitgliedsverbände erhoben.
Der Mitgliederbeitrag kann jährlich der Teuerung angepasst werden. Als Basis gilt der Indexstand von Ende Dezember des Vorjahres.
Beitragsänderungen, die über den Ausgleich der Teuerung hinausgehen, treten auf den dem Beschluss folgenden Jahresanfang in Kraft.
- 3 Die Mitgliedsverbände und der Vorstand können die Tätigkeit des **AGB** zusätzlich mit ausserordentlichen Beiträgen finanzieren.
- 4 Entscheide über nicht budgetierte Ausgaben von über FR. 15'000.- benötigen den Entscheid der Delegiertenversammlung.
- 5 Der **AGB** haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art. 10 Schlichtung von Differenzen

- 1 Differenzen unter Mitgliedsverbänden sind dem Vorstand des **AGB** zur Schlichtung zu unterbreiten. Dessen Entscheid kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden.
- 2 Differenzen zwischen Mitgliedern gemäss Art. 2 und einem Organ des **AGB** schlichtet der Vorstand des SGB.

Art. 11 Auflösung des AGB

- 1 Der **AGB** kann nicht aufgelöst werden, solange drei Mitgliedsverbände seine Existenz weiterhin garantieren wollen.
- 2 Bei einer allfälligen Auflösung des **AGB** gehen sämtliche verbleibenden Aktiven an den Schweizerischen Gewerkschaftsbund über, der sie gemäss Art. 26 Abs. 3 der SGB-Statuten verwaltet.

Art. 12 Schlussbestimmungen

- 1 Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des **AGB** vom 16. Mai 2023 verabschiedet und vom Vorstand des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes am 17. Mai 2023 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten des **AGB** vom 14. September 2022.
- 2 Zukünftige Änderungen dieser Statuten bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch den Vorstand des SGB.